

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Amtliches Mitteilungsblatt



Nr. 1 | München, den 12. Februar 2026

DATUM	INHALT	SEITE 1
12.02.2026	Richtlinie zur Änderung der Richtlinie zur Verbreitungsförderung gemeinnütziger Hörfunkanbieter (UKW) nach dem Bayerischen Mediengesetz (VgH)	2

**Richtlinie zur Änderung der
Richtlinie zur Verbreitungsförderung
gemeinnütziger Hörfunkanbieter
(UKW) nach dem Bayerischen
Mediengesetz (VgH)**

vom 12. Februar 2026

Aufgrund Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 5 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2024 (GVBl. 2024, S. 584), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Richtlinie:

§ 1 Änderung der Richtlinie zur Verbreitungsförderung gemeinnütziger Hörfunkanbieter (UKW) nach dem Bayerischen Mediengesetz

Die Richtlinie zur Verbreitungsförderung gemeinnütziger Hörfunkanbieter (UKW) nach dem Bayerischen Mediengesetz vom 11. Juli 2024 (AMBI 2024, S. 22) wird wie folgt geändert:

I. Nr. 1.3 wird gestrichen und wie folgt neugefasst:

1.3 Sachliche Voraussetzungen der Förderung

Gefördert werden vorrangig die regelmäßig wiederkehrenden Kosten für die technischen Voraussetzungen der analogen terrestrischen Verbreitung von Hörfunkprogram-

men. Im Rahmen einer Sonderförderung können nachrangig einmalig anfallende Kosten für die analoge terrestrische Verbreitung gefördert werden.

II. Nr. 4 wird gestrichen und wie folgt neugefasst:

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Von den Sendernetzkosten der gemeinnützigen Anbieter lokaler Hörfunkangebote werden die Sendernetzkosten der analogen Verbreitung zu 70 % gefördert.

4.2 Eine anfallende Umsatzsteuer wird nur gefördert, sofern der Anbieter nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Die fehlende Möglichkeit des Vorsteuerabzugs muss durch den Anbieter bei der Landeszentrale für den Förderzeitraum nachgewiesen werden.

4.3.1 Bei Anbietern, die vollständig nicht nach § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sind 100 % der Umsatzsteuer der zuwendungsfähigen Ausgaben förderfähig.

4.3.2 Bei Anbietern, die nur teilweise nach § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sind pauschal 75 % der Umsatzsteuer der zuwendungsfähigen Ausgaben förderfähig. Dies gilt nur, wenn höchstens 25 % der auf den Fördergegenstand entfallenden Umsatzsteuer steuerlich geltend gemacht worden sind. Dies muss

durch den Anbieter bei der Landeszentrale für den Förderzeitraum nachgewiesen werden.

III. Nr. 5 wird wie folgt durch die folgende Nr. 5.2 ergänzt:

5.2 Die Fördersumme ist begrenzt auf 100.000 € pro Kalenderjahr und Anbieter gem. De-minimis Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen 15. Dezember 2023. Angerechnet werden dabei sonstige von der Landeszentrale als De-minimis-Beihilfen gewährte Zuwendungen an den Anbieter gem. Satz 1. Beginnt die Förderung unterjährig, wird der Betrag nach Satz 1 monatlich anteilig gekürzt.

IV. Nr. 7.2 wird gestrichen und wie folgt neugefasst:

7. Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Richtlinie tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

§ 2 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 12. Februar 2026 in Kraft.

München, den 12. Februar 2026

Dr. Thorsten Schmiege
- Präsident -